

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich und Definitionen für B2B-Reisen

- 1.1. Ein Reiseveranstalter ist ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen (iSd § 2 Abs 2 PRG) zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet (Vgl. § 2 Abs 7 PRG). Der Reiseveranstalter erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Ein Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, der Unternehmereigenschaft nach § 1 KSchG zukommt (Vgl § 2 Abs 9 PRG).

Im nachfolgenden meint Reiseveranstalter das Unternehmen
i AM eventconsulting GmbH.

- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie - bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist - übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Sie ergänzen den mit dem Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrag. Bucht der Reisende für Dritte (Mitreisende), bestätigt er damit, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt wurde, ein Anbot für sie einzuholen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Pauschalreisevertrag für sie abzuschließen. Der Reisende, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).
- 1.3. Reisender ist jede Person, die einen den Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes unterliegenden Vertrag (z.B. Pauschalreisevertrag) zu schließen beabsichtigt oder die aufgrund eines solchen Vertrags berechtigt ist, Reiseleistungen in Anspruch zu nehmen.
- 1.4. Der Katalog und die Homepage des Reiseveranstalters dienen als bloße Werbemittel. Die darin präsentierten Pauschalreisen und sonstigen Leistungen stellen keine konkreten Angebote dar (Vgl 2.2.).
- 1.5. Unter einem Pauschalreisevertrag versteht man den Vertrag, der zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden über eine Pauschalreise abgeschlossen wird.
- 1.6. Unter dem Reisepreis wird der im Pauschalreisevertrag angegebene, vom Reisenden zu bezahlende Betrag verstanden.

- 1.9. Das Pauschalreisegesetz und die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Pauschalreiseverträge, die auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung der die Organisation von Geschäftsreisen (z.B. Rahmenvertrag) zwischen zwei Unternehmern geschlossen werden.
- 1.10. Anmerkung: Der Reiseveranstalter haftet grundsätzlich nicht für jeden Mangel, sondern nur für solche, die aus seinem vertraglichen Verantwortungs- und Organisationsbereich stammen. Er muss dafür einstehen, dass die Reise die von ihm zugesicherten Eigenschaften aufweist und die getroffenen Vereinbarungen eingehalten werde. Von einer Haftung ausgenommen sind Fluggastrechte. Diese sind über die EU-Fluggastrechteverordnung geregelt (**Verordnung (EG) Nr. 261/2004; §14**)
- 1.11. Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragsschluss sind Preisänderungen zulässig:
 - 1) Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen;
 - 2) Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind, wie z.B. Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen, entsprechende Gebühren auf Flughäfen sowie Gebühren für Dienstleistungen in Häfen oder Flughäfen;
 - 3) die für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse.
- 1.12. Der Reiseveranstalter darf vor Reisebeginn unerhebliche Leistungsänderungen vornehmen, sofern er sich dieses Recht im Vertrag vorbehalten hat. Der Reiseveranstalter bzw. der Reisevermittler, wenn die Pauschalreise über einen solchen gebucht wurde, informiert den Reisenden klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse über die Änderungen.
- 1.13. Grundsätzlich gelten die vertraglich vereinbarten Storno- und Zahlungsbedingungen.
- 1.14. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (vgl § 10 Abs 3 lit b PRG).

- 1.15. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell- /Kontaktadresse innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, spätestens jedoch: 4 Wochen vor Reiseantritt zugestellt worden ist.

2. Geltungsbereich und Definitionen für Meetings, Konferenzen und Events

Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für alle Leistungen (Konzeption von Events, Organisation und Planung von Veranstaltungen und Umsetzung, Betreuung von Kunden und Vermittlungen von Leistungen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen) zwischen dem Kunden (Kunde ist hier im Sinne einer besseren Lesbarkeit geschlechtsneutral zu verstehen) und der Eventagentur: i AM eventconsulting GmbH (nachfolgend Agentur genannt) diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB). Für die Angebote, Lieferungen und Leistungen der Agentur sind demnach nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend.

1.2 Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der Agentur schriftlich anerkannt werden. Die Abnahme der Leistung der Agentur gilt in jedem Falle als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Vertragsschluss, Vertragsinhalt

2.1 Die Angebote der Agentur sind stets freibleibend und für die Dauer von 14 Tagen ab Datum gültig. Eine Angebotsannahme erfolgt durch firmenmäßige Zeichnung eines Angebots/ einer Auftragsbestätigung, Bestätigung via E-Mail oder Telefon oder durch sonstige schlüssige Handlung seitens des Kunden.

2.2 Die etwaigen als „Kostenrahmen“, „Kostenschätzung“, „Kostenvoranschlag“ oder „Zusammenstellung“ bezeichneten Angebote der Agentur sind unverbindlich. Ein als Kostenvoranschlag bezeichnetes Angebot soll den ungefähren Kostenrahmen einer Veranstaltung aufzeigen. Die tatsächlichen Durchführungskosten können nach oben oder unten abweichend sein und können von der Agentur jedenfalls aber auch in vollem Umfang in Rechnung gestellt werden. Grobe Kostenabweichungen sind natürlich jedoch mit dem Kunden im Vorhinein abzuklären.

2.3 Der Vertrag kommt mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Wird ein Vertrag von Kundenseite nicht unterzeichnet gilt dieser schlüssig als akzeptiert, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 14 Tagen – schriftlich – widerspricht.

Aufträge können aber auch schriftlich – in Form eines Mails durch den Kunden erteilt werden.

Preise, Zahlungen, Stornovereinbarungen

- 3.1 Die Angebotspreise werden in Euro angegeben und haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.
- 3.2 Die Agentur ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
- 3.3 Alle Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer.
- 3.4 Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise schließen Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Kilometergeld für Personal und etwaige Versandkosten nicht ein.
- 3.5. Es gilt der laut Vertrag vereinbarte Zahlungsplan.
- 3.6. Es gelten die vertraglich vereinbarten Stornobedingungen.
- 3.7. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistung Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen der Agentur in Rechnung gestellt.

Beauftragung von Dritten

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der Agentur. Sie ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnung der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.

Höhere Gewalt

Die Agentur haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdrutsche, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.

Konzept- und Ideenschutz

Konzepte, die vorab durch die Agentur ausgearbeitet worden sind unterstehen in all ihren Bereichen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes, sofern diese Werkhöhe erreicht haben. Eine eigenständige Nutzung oder Bearbeitung einzelner Teile des durch die Agentur ausgearbeiteten Konzepts ohne die schriftliche Zustimmung der Agentur ist dem Kunden somit – gemäß dem Urheberrechtsgesetz – ausdrücklich nicht gestattet. Die Agentur behält sich diesbezüglich die allfällige Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches gegen den*die Kund*in vor.

Für das jeweilige Projekt des Kunden allgemeine, im ausgearbeiteten Konzept relevante Ideen, die (noch) keine Werkhöhe erreichen unterliegen nicht dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Solche von der Agentur im Konzept hervorgebrachte relevante Ideen am Beginn eines Schaffungsprozesses können fortlaufend als zündender Funke und somit als Ursprung von späteren Projekten oder Werbestrategien definiert werden. Aus diesem Grund sind all jene Elemente des von der Agentur vorab ausgearbeiteten Konzepts geschützt, welche eine Eigenart darstellen, und dazu im Stande sind einer allgemeinen Vermarktungsstrategie deren charakteristische Prägung zu geben. Als „Idee“ im Sinne dieser AGB werden somit insbesondere Werbeschlagwörter, -texte, eigens angefertigte Grafiken & Illustrationen und Werbemittel (etc.) angesehen – auch wenn diese für sich selbst noch keine Werkhöhe erreichen.

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist verbleiben sämtliche Arbeiten und Leistungen der Agentur, welche diese im Rahmen der Ausführung einer Leistungspflicht bzw. eines Auftrages für den Kunden erstellt im Eigentum der Agentur und sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde erwirbt durch die Vergütung der jeweiligen Kosten lediglich ein Nutzungsrecht im Rahmen des vertraglich vereinbarten Verwendungszwecks und für die vereinbarte Dauer bis zur endgültigen Abwicklung des Auftrages. Zu einer Herausgabe der Konzepte bzw. Arbeiten und den daraus resultierenden Ergebnissen an den Kunden ist die Agentur nicht verpflichtet.